

Mit Beschluss des Senats der Universität für angewandte Kunst Wien vom 29. Jänner 2004 wird nach positiver Stellungnahme des Rektorats sowie des Universitätsrats das Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften an der Universität für angewandte Kunst Wien gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 Universitätsgesetz 2002 (UG 2002), BGBl. I Nr. 120/2002, mit folgendem Curriculum eingerichtet.

## **Curriculum für das Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften an der Universität für angewandte Kunst Wien**

### **Ziele und Einrichtung**

§ 1. Das Studium zur Erwerbung des Doktorates der technischen Wissenschaften hat gemäß § 51 Absatz (2) Ziffer 12 UG 2002 über die wissenschaftliche Berufsvorbildung hinaus der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf der Grundlage von Diplom- und Magisterstudien zu dienen.

### **Zulassung**

§ 2. Die Zulassung zum Studium erfolgt durch die Rektorin / den Rektor und setzt neben den allgemeinen Voraussetzungen gemäß § 64 UG 2002 voraus:

1. den Abschluss eines facheinschlägigen Diplom- oder Magisterstudiums,
2. den Abschluss eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das den oben genannten Studien gleichwertig ist oder
3. den Abschluss eines einschlägigen Fachhochschul-Studienganges gemäß § 5 Abs. 3 FHStG.

### **Umfang des Studiums**

§ 3. (1) Das Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften besteht aus einem Studienabschnitt und umfasst 120 ECTS-Anrechnungspunkte.

(2) Wenn die Zulassung aufgrund eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Studienganges gemäß § 2 Ziffer 3 erfolgt, sind zusätzlich 40 Semesterstunden gemäß § 4 Absatz (1) lit. a) erfolgreich zu absolvieren.

### **Lehrveranstaltungen und Stundenzahl**

§ 4. (1) Im Rahmen des Doktoratsstudiums sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 12 Semesterstunden mit einem Arbeitsaufwand von 24 ECTS-Anrechnungspunkten in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen erfolgreich zu absolvieren:

- a) 6 Semesterstunden aus dem Teilgebiet des Faches, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist (Pflichtfach) und
- b) 4 Semesterstunden aus dem Teilgebiet eines Faches, das unter Beachtung des thematischen Zusammenhanges mit der Dissertation von der Kandidatin / dem Kandidaten zu wählen ist (Wahlfach).
- c) 2 Semesterstunden aus einem wissenschafts-/kunsttheoretischen oder geistes-/ kunstwissenschaftlichen Fach (Wahlfach)

(2) Die Bezeichnungen und das Stundenausmaß der Lehrveranstaltungen gemäß § 4 sind individuell im Hinblick auf das vorgeschlagene Thema der Dissertation im Einvernehmen mit der / dem Studierenden von der Betreuerin / dem Betreuer der Dissertation festzulegen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Wahl obliegt der Studiendekanin / dem Studiendekan und ist dieser / diesem bis zum Ende des 2. Semesters von der / dem Studierenden schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist die Zustimmung der Betreuerin / des Betreuers nachzuweisen.

(3) Prüfungen an anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen sowie wissenschaftliche Tätigkeiten in Betrieben oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen (§ 78 UG 2002) können von der Studiendekanin / dem Studiendekan bescheidmäßig anerkannt werden, sofern sie den erforderlichen Prüfungen der in § 4 Absatz (2) angeführten Lehrveranstaltungen gleichwertig sind.

### **Dissertation**

**§ 5.** (1) Im Doktoratsstudium ist eine Dissertation, die dem Nachweis der Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen zu dienen hat, zu verfassen. Der Dissertation werden 96 ECTS-Anrechnungspunkte zugewiesen. Das Thema der Dissertation ist einem der im Curriculum der absolvierten Studienrichtung festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem dieser Fächer zu stehen.

(2) Die / der Studierende hat das Thema und die Betreuerin / den Betreuer der Dissertation der Studiendekanin / dem Studiendekan vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Bis zur Einreichung der Dissertation ist ein Wechsel der Betreuerin / des Betreuers zulässig.

(3) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der Studiendekanin / dem Studiendekan einzureichen. Die Studiendekanin / der Studiendekan hat die Dissertation zwei Universitätslehrerinnen / Universitätslehrern mit *venia docendi* (§ 94 Absatz 1 Ziffern 6, 7 und 8, § 94 Absatz 2 Ziffer 1 und § 122 Absatz 4 UG 2002) vorzulegen, welche die Dissertation innerhalb von höchstens vier Monaten zu beurteilen haben. Die Kandidatin / der Kandidat hat das Recht, Universitätslehrerinnen / Universitätslehrer dafür vorzuschlagen.

### **Ablegung des Rigorosums**

**§ 6.** (1) Das Rigorosum ist in Teilprüfungen über die nach § 4 festgelegten Fächer (Lehrveranstaltungen) und einer abschließenden mündlichen Verteidigung der Dissertation vor dem Prüfungssenat abzulegen. Dem Prüfungssenat gehören in der Regel jene Universitätslehrerinnen / Universitätslehrer, die die Dissertation betreut und/oder beurteilt haben, sowie die Studiendekanin / der Studiendekan an. Eine Vertretung ist in begründeten Fällen möglich.

(2) Die Zulassung zur abschließenden Prüfung setzt voraus:

- a) die positive Absolvierung der in § 4 Abs. 1 festgelegten Lehrveranstaltungen bzw. eine entsprechende Anerkennung gemäß § 4 Abs. 3 und
- b) die positive Beurteilung der Dissertation (§ 82 UG 2002).

### **Akademischer Grad**

§ 7. Mit der positiven Beurteilung aller Teile des Rigorosums wird das betreffende Doktoratsstudium abgeschlossen. An die Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums wird der akademische Grad "Doktor der technischen Wissenschaften"/ "Doktorin der technischen Wissenschaften", lateinische Bezeichnung "Doktor technicae", abgekürzt "Dr. techn." verliehen.

### **Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften**

§ 8. (1) Gegen Bescheide der Studiendekanin / des Studiendekans ist eine Berufung an den Senat als zweite und letzte Instanz zulässig.  
(2) Für das behördliche Verfahren aufgrund dieses Curriculums ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

### **Schlussbestimmung**

§ 9. Dieses Curriculum tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft.